

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	52. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:

Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe zur Senkung des Eintrittsalters in die Jugendfeuerwehr und zur Aufnahme von Fachberaterinnen und Fachberatern

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	10.07.2013	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten, einstimmige Zustimmung
Hauptausschuss	16.07.2013	15	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.07.2013	13	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von den ergänzenden Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach der Beratung im Feuerwehrausschuss und Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Hauptausschuss die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2013 die Einrichtung von Kindergruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr der Stadt Karlsruhe beschlossen.

Hierfür ist die Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe erforderlich.

Mit Artikel 1 der vorliegenden Änderungssatzung wird in § 11 Abs. 3 das Eintrittsalter in die Feuerwehr Karlsruhe auf das Alter ab dem vollendeten 6. Lebensjahr gesenkt.

Damit wird die rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in die Kindergruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr geschaffen. Die Entscheidung über die tatsächliche Nutzung der neuen Möglichkeiten bleibt den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr überlassen. Die Branddirektion wird bei erkennbarem Interesse auf Seiten der Freiwilligen Feuerwehr die Abteilungen bei der Gründung von Kindergruppen innerhalb der Jugendfeuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv unterstützen.

Artikel 2 der vorliegenden Satzung schafft die satzungsrechtliche Grundlage für die Aufnahme von Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberaterinnen und Fachberater in die Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe. Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse sind solche, die bei der Feuerwehr nicht oder nicht in der notwendigen Breite und Tiefe vorhanden sind (z. B. Chemiker, Notfallseelsorger).

Die Änderungssatzung enthält in Artikel 3 die redaktionelle Änderung hinsichtlich der erneuerten Vereinbarung mit der Stadt Rheinstetten zur Übertragung der Feuerwehraufgaben auf dem Gelände der Neuen Messe auf der Gemarkung von Rheinstetten.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

12. Juli 2013